

Zurechnungsmacht“ sein. Die „mittelbare Zurechnungsmacht“ kann insbesondere eine „Zurechnungs-Vollzugs-Geltungs-Macht“ sein. Eine solche Macht steht jemandem zu, wenn er die Macht hat, durch Anspruch jemanden zu einer Handlung zu veranlassen, durch welche eine vom Ansprucherheber gewollte Zurechnung einem Dritten gegenüber vollzogen wird. Einen derartigen Anspruch nennen wir einen „Zurechnungs-Vollzugs-Anspruch“. Der Erfüller eines „Zurechnungs-Vollzugs-Anspruches“ ist „Zurechnungs-Vollzieher“, aber nicht „Zurechnender“. Während sich nämlich im Gegenständlichen der Unlust in einem „Zurechnungs-Wollen“ stets der Gedanke findet, daß eine Verschiebung des den Wollenden betreffenden Interessengesamtzustandes und keine gleichgerichtete Verschiebung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes eingetreten ist bzw. eintreten wird, findet sich im Wollen des Erfüllers eines Zurechnungs-Vollzugs-Anspruches keine Unlust an solchem Gegenständlichen, sondern eben Unlust daran, daß bei Nicht-Erfüllung des Anspruches ein auf den Anspruchempfänger bezogener Unwert verwirklicht werden wird. Ein „Zurechnungs-Vollzieher“ muß nicht einmal wissen, daß seine Handlung ein „Zurechnungs-Vollzug“ ist, er heißt also „Zurechnungs-Vollzieher“ nur deshalb, weil eben durch seine Handlung eine vom Ansprucherheber gewollte Zurechnung vollzogen wird.

Ist außer der „Zurechnungs-Macht“ jemandes auch noch die Gesamtheit jener Allgemeinen in der Welt vorhanden, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß dem Zurechnungsmächtigen bzw. dem Zurechnungs-Vollzugs-Mächtigen bei Eintritt des zurechenbaren Ereignisses ein entsprechendes Zurechnungs-Wollen bzw. Zurechnungs-Vollzugs-Wollen zugehörig wird, so ist eine „Zurechnungslage“ gegeben. Eine „Zurechnungslage“ umfaßt also eine „Machtlage“ und eine andere Lage, somit die Gesamtheit aller Allgemeinen, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemandem ein besonderes Ereignis zugerechnet wird. Jede „Zurechnungslage“ ist gleichzeitig eine „Zurechnungslagebetroffenheit“ jenes, dem bei Eintritt des zurechenbaren Ereignisses zugerechnet werden wird. „Jemandem zurechenbares Ereignis“ nennen wir jenes Ereignis, das jemandem kraft der bestehenden Zurechnungsmacht anderer Seele zugerechnet werden kann. „Jemandem unzurechenbares Ereignis“ nennen wir jenes Ereignis, das jemandem kraft keiner Zurechnungsmacht zugerechnet werden kann. „Für jemanden Zurechnung nach sich ziehendes Ereignis“ nennen wir jenes Ereignis, hinsichtlich dessen jemand nicht bloß von einer Zurechnungsmacht, sondern von einer Zurechnungslage betroffen ist, „für jemanden keine Zurechnung nach sich ziehendes Ereignis“ nennen